Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5476**
14. Wahlperiode 07. 03. 2001

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/5198 –**

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2000 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2000 – BBVAnpG 2000)

**b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Meinrad Belle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/4247 –**

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2000/2001 (BBVAnpG 2000)

**c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Max Stadler, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Jörg van Essen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/4134 –**

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2000 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2000 – BBVAnpG 2000)

**d) zu dem Antrag der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Meinrad Belle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/3772 –**

Gleichbehandlung im öffentlichen Dienst – Tarifergebnis auf Beamte übertragen

A. Problem

Anpassung der Bezüge der Beamten, Richter und Soldaten sowie der Versorgungsempfänger des Bundes, der Länder und Gemeinden unter Berücksichtigung der Konsolidierungsziele des Zukunftsprogramms 2000 und des Tarifabschlusses für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes vom 13. Juni 2000.

B. Lösung

1. Lineare Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge
   - ab 1. Januar 2001 um 2,0 vom Hundert
   - ab 1. Januar 2002 um 2,4 vom Hundert.

   Zugleich weiterer Aufbau der Versorgungsrücklage durch Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung jeweils um 0,2 Prozentpunkte.
2. Einmalzahlung für alle aktiven Beamten und Soldaten der BesGr. A 1 bis einschließlich A 11 in Höhe von 4×100 DM für die Monate September bis Dezember 2000.
3. Erreichung der Konsolidierungsziele des Zukunftsprogramms:

   Gegenüber den im Tarifbereich vereinbarten Erhöhungen werden die Anpassungen zeitlich hinausgeschoben und die Einmalzahlung von 4×100 DM nur für die aktiven Beamten und Soldaten in den unteren und mittleren Besoldungsgruppen übertragen. Mit diesen Maßnahmen werden die Zielvorgaben des Zukunftsprogramms der Bundesregierung zur Haushaltskonsolidierung erreicht. Durch die Verschiebung werden in allen öffentlichen Haushalten bei den Personalkosten Mehrausgaben von rd. 3,3 Mrd. DM vermieden. Insbesondere die Länderhaushalte werden mit rd. 2,4 Mrd. DM entlastet.

   Damit erbringen die Beamten und Versorgungsempfänger einen eigenständigen Solidarbeitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte.
4. Inhalts- und zeitgleiche Übertragung des Tarifabschlusses für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes vom 13. Juni 2000 in folgenden Punkten:
   a) Anhebung des Bemessungssatzes in den neuen Ländern für Bezügeempfänger nach der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung
      - ab 1. August 2000 87 vom Hundert,
      - ab 1. Januar 2001 88,5 vom Hundert,
      - ab 1. Januar 2002 90 vom Hundert,

   b) Verlängerung der Festschreibung der Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) auf dem Niveau von 1993,

   c) Erweiterung der Altersteilzeitregelungen durch Erstreckung auf teilzeitbeschäftigte Beamte und Verlängerung der Regelung bis Ende 2009 im Bundesbereich.
5. Verlängerung der zum Jahresende 2002 auslaufenden besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ermächtigungen für Übergangsregelungen in den neuen Ländern.

   a) Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der F.D.P. und PDS bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU

   b) Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS

   c) Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS

d) Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS

C. Alternativen

Weitergehende Lösungen in den Gesetzentwürfen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zu b), c) und dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU zu d).

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für den Bereich des Bundes (ohne Post und Bahn) werden bis zum Jahresende 2002 Gesamtmehrkosten von rd. 1,9 Mrd. DM entstehen.

Für Länder, Gemeinden und sonstige Haushalte werden bis zum Jahresende 2002 Gesamtmehrkosten von rd. 8 Mrd. DM entstehen.

Der Versorgungsrücklage werden aufgrund dieses Gesetzes für den Bereich des Bundes bis zum Jahresende 2002 rd. 170 Mio. DM zugeführt; den Versorgungsrücklagen der Länder, Gemeinden und sonstigen Haushalten bis zum Jahresende 2002 rd. 750 Mio. DM. Unabhängig davon sind aufgrund des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1999 in den Jahren 2000 bis 2002 weitere Zuführungen zu leisten.

2. Vollzugsaufwand

Neuer Vollzugsaufwand entsteht nicht.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht.

Die vorgesehenen Einkommensanhebungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten. Zur Durchführung des Gesetzes wird zusätzliches Personal bei Bund, Ländern und Gemeinden nicht benötigt.

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/5198 mit der Maßgabe, dass dieser wie folgt geändert wird:

   1. In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2 sind die Wörter „der kinderbezogenen Anteile“ zu streichen.

   2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

      a) In Absatz 1 ist die Angabe „A 1 bis A 9“ durch die Angabe „A 1 bis A 11“ zu ersetzen

      b) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

         „Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften im Vollzug versorgungsrechtlicher Vorschriften bleibt die einmalige Zahlung unberücksichtigt.“

   3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

      a) In Nummer 1 § 6 Abs. 2 Satz 2 sind der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgende Wörter anzufügen: „§ 72a ist zu berücksichtigen.“

      b) Nummer 3 wird gestrichen.

   4. In Artikel 7 Nr. 1 sind in § 6 Abs. 1 Satz 3 nach dem Wort „Landesrecht“ die Wörter „sowie nach entsprechenden Bestimmungen für Richter“ einzufügen.

   5. In Artikel 10 Nr. 1 § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sind nach den Wörtern „zugrunde gelegt worden ist,“ die Wörter „bei Beamten mit begrenzter Dienstfähigkeit (§ 42a Bundesbeamtengesetz oder entsprechendes Landesrecht) unter Berücksichtigung des § 72a des Bundesbesoldungsgesetzes,“ einzufügen,

   im Übrigen unverändert anzunehmen,

b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/4247 abzulehnen,

c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/4134 abzulehnen,

d) den Antrag auf Drucksache 14/3772 abzulehnen.

Berlin, den 7. März 2001

Der Innenausschuss

Ute Vogt (Pforzheim)
Vorsitzende

Hans-Peter Kemper
Berichterstatter

Meinrad Belle
Berichterstatter

Cem Özdemir
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Hans-Peter Kemper, Meinrad Belle, Cem Özdemir, Dr. Max Stadler und Petra Pau

I. Zum Verfahren

1. a) Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 152. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Februar 2001 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, den Verteidigungsausschuss und den Haushaltsausschuss, an Letzteren auch zur Beratung nach § 96 GO, zur Mitberatung überwiesen.

   b) Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU wurde in der 140. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Dezember 2000 an den Verteidigungsausschuss und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung und an den Haushaltsausschuss zur Beratung nach § 96 GO überwiesen.

   c) Der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. wurde in der 121. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. September 2000 an den Innenausschuss federführend sowie an den Finanzausschuss, den Verteidigungsausschuss und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

   d) Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU wurde ebenfalls in der 121. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. September 2000 an den Innenausschuss federführend sowie an den Finanzausschuss, den Verteidigungsausschuss und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

2. a) Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der F.D.P. und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 1336 (= Ausschussdrucksache Nr. 410 des Innenausschusses) empfohlen.

   Der **Verteidigungsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und PDS bei Enthaltung der Fraktion der F.D.P. die Annahme des Gesetzentwurfs.

   Die Fraktion der CDU/CSU hat dazu erklärt, sie lehne den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 14/5198 insgesamt ab, stimme allerdings der eingebrachten Änderung auf Ausschussdrucksache 410 des Innenausschusses, die Einmalzahlung gemäß Artikel 3 des Gesetzentwurfs den Besoldungsstufen A 1 bis A 11 zu gewähren, zu.

   Der **Haushaltsausschuss** hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Seinen Bericht gemäß § 96 der Geschäftsordnung wird der Haushaltsausschuss gesondert, wie auch zu b), abgeben.

   b) Der **Verteidigungsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktionen der F.D.P. und PDS Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

   Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

   c) Der **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktionen CDU/CSU und PDS empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

   Der **Verteidigungsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

   Der **Haushaltsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

   d) Der **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktionen der PDS empfohlen, den Antrag abzulehnen.

   Der **Verteidigungsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktionen der F.D.P. und PDS Ablehnung des Antrags empfohlen.

   Der **Haushaltsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS empfohlen, den Antrag abzulehnen.

3. Der **Innenausschuss** hat die Vorlagen in seiner 53. Sitzung am 7. März 2001 abschließend beraten.

   Bei der Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 14/5198 hat der Ausschuss zunächst den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU (Ausschussdrucksache 411) vom 1. März 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und PDS bei Enthaltung der Fraktion der F.D.P. abgelehnt, der folgenden Wortlaut hatte:

Der Innenausschuss möge beschließen:

Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. *Der bisherige Text wird Absatz (2).*
2. *Es wird ein neuer Absatz (1) mit folgendem Wortlaut eingefügt:*

   In den Absätzen 4 und 5 des § 72a des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. S. 675), das zuletzt durch .... geändert worden ist, wird das Wort „zwölf“ jeweils durch die Zahl „18“ ersetzt.

   In § 72a Abs. 4 wird der letzte Satz wie folgt gefasst: „Diese Elternzeit kann auch abschnittsweise genommen werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegen stehen.“

Begründung

Die heutige Fassung des § 72a BBG lässt eine Beurlaubung zum Zwecke der Kindererziehung maximal für einen Zeitraum von zwölf Jahren zu.

Insbesondere Frauen- und Familienverbände weisen darauf hin, dass dies keine optimale Voraussetzung für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist, weil die Erziehungszeit in einer entscheidenden Phase der Kindererziehung – nämlich im zwölften Lebensjahr – abgebrochen werden muss. Der Zeitraum sollte daher bis zur Volljährigkeit des Kindes ausgedehnt werden.

Außerdem sollte eine Unterbrechung dieser Elternzeit ermöglicht werden, u. a., damit sich die Eltern in der Kindererziehung abwechseln können.

Der Ausschuss hat sodann dem Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Ausschussdrucksache 410) mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU und schließlich dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in dieser Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der F.D.P. und PDS bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU zugestimmt. Die Gesetzentwürfe zu b) und c) und den Antrag zu d) hat er mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS abgelehnt.

II. Zur Begründung

1. Allgemein

Wegen der Begründung wird auf Bundestagsdrucksache 14/5198 und Ausschussdrucksache 410 verwiesen.

Der Ausschuss ist auf der Grundlage des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen (Ausschussdrucksache 410) Vorschlägen des Bundesrates gefolgt, und zwar bei der Ausdehnung der Einmalzahlung für alle aktiven Beamten und Soldaten jetzt bis einschließlich A 11 und der linearen Erhöhung auch des Verheiratetenzuschlags. Die Ausschussmehrheit hält die praktisch inhaltsgleiche, aber zeitlich leicht verschobene Übertragung des Tarifergebnisses der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes vom Juni 2000 auf die Beamten für sozial gerecht. Sie weist darauf hin, dass die Höhe der Bezüge mit einer Gesamterhöhung von 7,5 v. H. für den Zeitraum 1999 bis 2002 der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung angeglichen wird und dass die Beamtinnen und die Beamten zusätzlich von einer Steuerentlastung und der Erhöhung des Familienzuschlags profitieren, so dass sich netto für den gleichen Zeitraum sogar eine Steigerung ergibt.

Die Fraktion der CDU/CSU hat auf ihren Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 14/4247 und ihren Antrag auf Bundestagsdrucksache 14/3772 Bezug genommen. Sie begrüßt die Ausdehnung der Einmalzahlung bis A 11. Die Ablehnung ihres Änderungsantrages (Ausschussdrucksache Nr. 411) nimmt sie zum Anlass, eine erneute Überprüfung dieser im Interesse der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geforderten Maßnahme einzufordern. Schließlich hat die Fraktion der CDU/CSU bedauert, dass es bei den Versorgungsempfängern im nächsten Jahr zu einer echten Nullrunde im unteren und mittleren Bereich kommen wird.

Die Fraktion der F.D.P. hat die in der Stellungnahme des DGB (Ausschussdrucksache Nr. 409) geäußerte Kritik geteilt und darauf hingewiesen, dass sie von dem Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. auf Bundestagsdrucksache 14/4134 umgesetzt wird.

Seitens der Fraktion der PDS wird ebenfalls auf die Stellungnahme des DGB abgehoben. Sie hält die Verschiebung der Anhebung nicht für sozial gerecht, weil davon die unteren und mittleren Beamten besonders betroffen sind.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Die der Beschlussempfehlung zu Grunde liegenden Änderungen sind wie folgt begründet:

1. **Zu Artikel 1** (Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge)

   Übernahme des Änderungsvorschlags des Bundesrates. Damit wird erreicht, dass auch der Verheiratetenanteil des Familienzuschlags linear erhöht wird. Dies entspricht der Verfahrensweise bei den bisherigen linearen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen und dem Tarifabschluss im öffentlichen Dienst.

2. **Zu Artikel 3** (Einmalzahlung)

   a) Übernahme des Änderungsvorschlags des Bundesrates. Erweiterung der Einmalzahlung in Höhe von 400 DM auf Besoldungsempfänger bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11. Mit dieser vorrangig die Länderhaushalte betreffenden Maßnahme wird eine deutlichere Anpassung an die Situation im Tarifbereich sichergestellt.

   b) Übernahme des Änderungsantrags des Bundesrates in der Fassung, der die Bundesregierung in der Gegenäußerung zugestimmt hat. Die Ergänzung ist erforderlich, um für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 beim Zusammentreffen von Besoldungs- mit Versorgungsbezügen die Einmalzahlung ungeschmälert zu erhalten. Dies entspricht Regelungen in den vorangegangenen Anpassungsgesetzen.

Berlin, den 7. März 2001

Hans-Peter Kemper Berichterstatter	**Meinrad Belle** Berichterstatter	**Cem Özdemir** Berichterstatter
Dr. Max Stadler Berichterstatter	**Petra Pau** Berichterstatterin	



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333